

Pater Placidus Tanner und Pater Nikolaus Zelger : die letzten Engelberger Pfarrherren in Sins und Auw. IV. Teil

Autor(en): **Rohner, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt**

Band (Jahr): **26 (1952)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046121>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pater Placidus Tanner und
P. Nikolaus Zelger
die letzten Engelberger Pfarrherren
in Sins und Auw

Von F. Rohner, Sins

IV. Teil

Die Abberufung.

Nach der Aufhebung der aargauischen Klöster im Jahre 1841 entwickelten sich in der Schweiz die Dinge zum Sonderbunds-krieg, der im November 1847 ausbrach.

Der Aargau als Kanton stand auf Seite der Sonderbunds-gegner und mit ihm die grosse Mehrheit des Aargauer Volkes. Er setzte bedeutende militärische Kräfte ein und kämpfte an entscheidenden Punkten wirkungsvoll mit. Auch die Mannschaft aus den katholischen Bezirken rückte an den Sammelplätzen ein

und erfüllte ihre militärische Pflicht dem Heimatkanton gegenüber.

Eine Ausnahme machten eine Anzahl Milizen aus dem Oberfreiamt. Sie hielten die Sache des Sonderbundes für die gerechte und fühlten sich im Gewissen verpflichtet¹⁾, mit Gut und Blut dafür einzustehen. Sie folgten deshalb nicht dem aargauischen Aufgebote, sondern rückten nach Luzern zur Armee des Sonderbundes ein.

Der Kampf begann, und als erster der Sonderbundskantone erlag das isolierte Freiburg dem Ansturm der eidgenössischen Armee. Dufour verlegte jetzt sein Hauptquartier nach Aarau, um von hier aus den entscheidenden Angriff gegen Luzern, das Centrum des Sonderbundes, zu eröffnen. Das Freiamt wurde Anmarschweg und Aufmarschgebiet der vierten eidgenössischen Division.

Dienstag, den 19. Oktober 1847, abends sieben Uhr, fand in Sins eine Einwohnergemeindeversammlung statt. Der Ort hatte eidgenössisches Militär zu erwarten und musste überlegen, wo und wie es unterzubringen sei. An dieser Versammlung stellte Gerber Suter von Sins den Antrag, man solle das Wachtlokal der Truppen in den Pfarrhof verlegen, weil dieser geräumig und an der Strasse gelegen sei. Suter, offenbar ein Gegner des Pfarrers, war schon im Jahre 1841, als das Freiamt und auch Sins strafweise mit Truppen belegt waren, Mitglied des Quartieramtes in Sins gewesen und hatte dazu geholfen, dass Pfarrer Tanner innert 12 Tagen 630 Mann ins Quartier bekam, was ihm, nach seiner Aussage, 1000.— Franken Auslagen verursachte.

Diesmal wurde dem Antrag Suter widersprochen und eine Kommission gewählt, damit sie weitere Vorschläge mache und Vorbereitungen treffe.

Die Herren kamen zum Pfarrer, und der Wortführer wünschte, dass Tanner die Wachtstube ins Pfarrhaus aufnehme. Dieser jedoch erwiderte, man werde doch einem Pfarrer solche Unruhe und Ungelegenheit nicht ins Haus spielen wollen. Tag und Nacht müsste so der Pfarrhof offen stehen. Es wäre eine Schande für den ganzen Kirchengang, wenn er so etwas gestattete. Uebrigens sei der Pfarrhof kein Gemeinde-, sondern ein Klostergebäude. Er werde sich als Pfarrer gegen solche Zumutung wehren.

Am 18. November 1847 abends kam Gemeindeammann Köppli von Sins ins Pfarrhaus und brachte ein Schreiben des Bezirksamtes Muri mit folgendem Inhalt:

«An titl. Gd. Ammann von Meienberg.

Ich setze Sie in Kenntniss, dass übermorgen den 20. dies, eine bedeutende Anzahl Pferde in Ihrem Dorf eingebracht werden sollen. — —

Dann haben Sie dem Herrn Pfarrer in Sins anzuzeigen, dass er seinen ganzen Pfarrhof zur Disposition der eidgenössischen Truppen zu stellen habe.

Bezirksamtman Weibel.»

Der Pfarrer las das Schriftstück, staunte darob und traute seinen Augen anfänglich nicht; er las wieder und wieder und fragte schliesslich den Ammann, ob es wirklich so sei, dass er den *ganzen* Pfarrhof einräumen solle. Der Gd. Ammann antwortete, dem Buchstaben nach heisse es allerdings so; aber er denke, es sei doch nicht so gemeint. Anderes sagte oder versprach er nicht.

Pfarrer Tanner stand vor einer unangenehmen Wahl. Sollte er bleiben oder weggehen? Sollte er den Befehl buchstäblich aufnehmen oder nicht? Ging er weg, so fürchtete er, man werde seine Entfernung als politische Flucht auffassen. Blieb er, so konnte der Bezirksamtman ihm Ungehorsam vorwerfen und ihn zur Strafe wieder mit enormen Einquartierungen heimsuchen wie anno 1841. Pfarrer Tanner dachte an die Vorfälle von damals, verglich damit die Zumutungen von Gerber Suter und sagte schliesslich zum Gd. Ammann, er lege das Schreiben buchstäblich aus und wolle also gehen.

Sobald der heikle Entschluss gefasst war, galt es, rasch einige Vorbereitungen zu treffen, wobei die Köchin mithalf. Auch sie rüstete sich zum Gehen.

Messwein und Hostien, Pfarrschriften und Kirchenkleider, sowie einen kleinen Vorrat an Anken und Eiern, brachte man ins Haus des Kaplans Villiger. Ihm berichtete Tanner den Vorfall und übertrug ihm die Seelsorge der Pfarrei. Kochgeschirr, Tisch- und Bettzeug gab man in ein Nachbarhaus in Verwahrung. Rechenmacher Konrad übernahm die Hausschlüssel zu

Handen des am folgenden Tage einrückenden Militärs. Die Privatbücher wurden in einen Schrank des Pfarrzimmers eingeschlossen. Alles andere blieb an Ort und Stelle.

Noch in der Nacht des 18. November 1847 verliess Pater Placid Tanner sein Pfarrhaus und begab sich — «nichts als das Brevier unterm Arm und den Stock in der Hand» — nach Abtwil zu seinem Confrater Pater Georg Strebel. Freitag und Samstag, den 19. und 20. November, war Pfarrer Tanner in Abtwil. Er bemerkt ausdrücklich, dass er an beiden Tagen dort Messe las und auch dort übernachtete.²⁾

Was geschah nun in Sins? Am Freitag nachmittag, den 19. November, ging Gd. Ammann Köpfli wieder ins Pfarrhaus, versorgte noch Gemälde und Tafeln und bestellte Leonz Giger als Aufwart, damit er die Zimmer gehörig beheize für die kommenden eidgenössischen Truppen. Diese rückten am selben Tage in Sins ein und besetzten auch den Pfarrhof. Im Erdgeschoss wurde das Wachtlokal eingerichtet, während in den obern Räumen der Divisionsstab Quartier nahm. Oberst Ginsberg verlangte zuerst eine Inventaraufnahme, «zu seiner dereinstigen Rechtfertigung». Da er aber versprach, es werde das gemeine Militär nur den untern Stock des Pfarrhauses belegen, und die Herren Offiziere werden sich vor jeder Beschädigung hüten, hielt der Gemeinde-Ammann die Massnahme für überflüssig.

Inzwischen war von Sins aus von unbekannter Seite ans Bezirksamt nach Muri berichtet worden, Pfarrer Tanner sei geflohen. Darauf erschien Bezirksamtmann Weibel am Samstag nachmittag in Sins, berief den Gd. Ammann, den Gd. Schreiber und den Schlosser und begab sich mit ihnen ins Pfarrhaus. Dort liess er die Schränke öffnen und schaute nach, ob verdächtige Schriften sich vorfinden. Da aber dieses nicht der Fall und auch nicht mehr Zeit vorhanden war, ein umständliches Verzeichnis aufzunehmen, so hinterliess der Bezirksamtmann den Auftrag an die Gemeindebehörde, am folgenden Morgen genau zu inventarisieren, allfällige auf die Sonderbundsgeschichte oder andere Politik bezügliche Schriften einzusenden und das andere unter Siegel zu legen. Laut Tanners Bericht war der Bezirksamtmann bei diesem Anlass sehr erregt und sprach sich derart über den Pfarrer aus, dass gewisse fremde Personen sich höchlich ver-

wunderten.» Oberst Ginsberg und seine Majore versicherten — — später, «wenn sie im Hause gewesen wären, wäre nicht aufgebrochen worden.»

Gd. Ammann Köppli hatte inzwischen den Obersten aufgeklärt, warum und wohin Placidus Tanner sich wegbegeben habe. Durch Drittpersonen liess daraufhin der Oberst dem Pfarrer nach Abtwil melden, er habe im Pfarrhof Sins nichts destoweniger noch Platz, und es solle seiner Person kein Leid zugefügt werden,³⁾ worauf Tanner an seinen Posten zurückkehrte.

Nun hielt es der Gemeinderat Sins für überflüssig, im Pfarrhof ein Inventar aufzunehmen und einen Curator zu bestellen, wie es der Bezirksamtman befohlen hatte, teilte dies nach Muri mit und sprach die Hoffnung aus, man werde es nun damit bewenden lassen.⁴⁾

Auch Pfarrer Tanner meldete seine Rückkehr dem Bezirksamt, worauf ihm Weibel unterm 23. November 1847 per Expressbrief antwortete: «Es ist interessant», so schrieb er unter anderm, «wie Sie den Befehl zur Einräumung des Hauses für die eidgenössischen Truppen ausgelegt, aber noch interessanter, wie Sie seit Jahr und Tag immer nur dazu bereit waren, die Institutionen und Behörden des Aargaus öffentlich und insgeheim zu verlästern, das Land, welches Ihnen das Bürgerrecht geschenkt und Schutz und Unterhalt gewährt, immer mit Undank zu lohnen und bei jedem kritischen Ereignisse unter der Maske von Treu und Redlichkeit den amtlichen Schutz anrufen.

Ich habe von Ihrer denkwürdigen Entfernung dem Tit. Katholischen Kirchenrat bereits Anzeige gemacht und werde nun auch Ihre Rückkehr berichten.

Die weitere Rücksprache über Ihre Haltung in den jüngsten Tagen behalte ich mir auf geeigneten Moment vor. Das massenhafte Ausreissen von Milizen aus Ihrer Pfarrei spricht, abgesehen von allen andern Vorgängen, nicht zu Ihren Gunsten.

Der Bez. Amtmann
Weibel.»

Pfarrer Tanner schrieb am 28. November zurück und erklärte dem Bezirksamtman, er habe nicht flüchten wollen, weil er keine Gründe zur politischen Flucht habe; er nehme sich der Politik nicht an und stehe in keiner politischen Verbindung und

Korrespondenz, weder innerhalb noch ausserhalb des Kantons. Mit Entschiedenheit wies er den Vorwurf zurück, dass er Institutionen und Behörden des Aargau verlästere und verlangte Belege und Beweise, welche in dieser Beziehung gegen ihn zeugen sollen. Sein Protestschreiben schloss mit den Worten: «dass ich namentlich auch an dem, wie Sie schreiben, massenhaften Ausreissen der Milizen aus hiesiger Pfarrei irgend einen Anteil haben sollte, das leugne ich, widerrede und widerspreche ich.»

Unterm 3. Dezember 1847 erhielt Pl. Tanner diesen Brief vom Bezirksamt im Original zurück, begleitet von den schroffen Worten: «Geht an den Pfarrer in Sins, mit dem der Unterfertigte keine amtlichen Zänkereien haben kann, zurück. Die Affirmationen und Negationen eines Jesuiten haben gleichviel Wert, und kommt dazu noch der Apostat⁵⁾, so sind sie dreimal verächtlich. Weibel, Bez. Amtmann.»

Damit war die Korrespondenz über diesen Fall beendet. Was aber der Bezirksamtmann sich vorbehalten hatte, darauf kam er tatsächlich bald einmal zurück.

In den kritischen Tagen des Sonderbundes standen nämlich die aargauischen Geistlichen, katholische und reformierte, unter strenger amtlicher Kontrolle. Die Regierung wollte vor allem feststellen, ob sie sich politisch betätigen und das Volk gegen den Krieg bearbeiten.⁶⁾

Bezirksamtmann Dr. Weibel in Muri, ein geschworener Feind der Klöster, liess es in diesem Punkte nicht fehlen und hatte ein besonders scharfes Auge für die Engelberger-Pfarrer im Oberfreiamt. Bei seiner Ueberwachungsarbeit fehlte es ihm nicht an diensteifrigen Helfern; so konnte Dr. Weibel am 20. November 1847 nach Aarau melden, dass Pfarrer Tanner von Sins geflohen⁷⁾ und der Anstiftung zur Desertion und Auflehnung dringend verdächtig sei. Am 21. Dezember 1847 nahm der Regierungsrat vom katholischen Kirchenrat den Bericht entgegen, dass auf erhaltene Kunde hin, die Pfarrgeistlichen von Sins, Abtwil etc. in letzter Zeit, besonders als der Ruf unter die Waffen ertönte — wenn es sich erweisen sollte — nicht nur ein höchst tadelnswertes, sondern sogar strafwürdiges Benehmen sich haben zu Schulden kommen lassen.⁸⁾

Nach Schluss des Krieges wurden am 4. Januar 1848 alle aargauischen Bezirksämter durch die Regierung aufgefordert, über das Benehmen der Geistlichen während der letzten ernsten Zeit, binnen vierzehn Tagen Bericht zu erstatten. Wo Grund zur Klage war, sollte die Auskunft ins Einzelne gehend und mit Tatsachen belegt sein.⁹⁾

Auch Bezirksamtmann Weibel machte sich an die Arbeit und stellte in seinem Schreiben¹⁰⁾ vom 22. Februar 1848 fest, dass es schwierig sei, gegen Geistliche Untersuchungen durchzuführen; niemand wolle sich zu schriftlichen Zeugnissen hergeben; dies weniger aus Furcht vor den Geistlichen selber, als vielmehr wegen ihres Anhanges, der gern zu masslosen Beleidigungen, Verfolgungen schreite. Weibel konnte aber doch eine Deposition des Lehrers Villiger in Aettenschwil beilegen¹¹⁾ und so seinem Bericht, wie er schreibt, «mehr Gewicht und moralischen Gehalt» verleihen. Andere Angeber wünschten ausdrücklich, dass man ihre Namen geheimhalte, aus obgenannten Gründen.

Dr. Weibels Bericht traf mit einigen Wochen Verspätung bei der Regierung in Aarau ein. Der Bezirksamtmann hatte die Rückkehr von flüchtigen Oberämter-Milizen abgewartet, in der Hoffnung, von ihnen nähere Angaben zu erhalten. Er wurde aber enttäuscht. Sämtliche Soldaten, die zum Sonderbundsheer statt nach Aarau eingerückt waren, erklärten, dass ihre Flucht und Entziehung von der Dienstpflicht ohne allen fremden Einfluss geschehen sei.¹²⁾ Es liess sich also in diesem Punkte nichts gegen die Geistlichen beweisen. Doch nach Weibels Ansicht war das verabredetes Spiel. Es seien bei Privaten ganz entgegengesetzte Aeusserungen gefallen, und man habe geistlichen Einfluss vorgeschützt.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen behandelte und charakterisierte Weibel in seinem umfangreichen Schriftstück sämtliche Geistlichen des Bezirks Muri, in erster Linie die Herren P. Pl. Tanner in Sins, P. Nicolaus Zelger in Auw, P. Gregor Strebel in Abtwil, P. Ignaz Infanger in Boswil, Philipp Käppeli in Bünzen, Pfarrer und Dekan Groth in Merenschwand.

Ueber alle hatte er zu klagen; uns interessiert in diesem Zusammenhang besonders, was er an den Engelberger-Herren in Sins, Auw und Abtwil auszusetzen hatte.

Den Pfarrer Pl. Tanner in Sins bezeichnete Weibel als deklarierten Staatsfeind. Kurz vor Ausbruch des Krieges habe er in einer Predigt verkündigt, wie grosse Heere mitunter den Ausschlag nicht geben. Seit der Niederlage des Sonderbundes tröste er die Leute mit dem Gedanken, es dürfte bald wieder besser kommen, man solle den Mut nicht sinken lassen. (Oesterreicher.) Von den zahlreichen Ausreissern aus der Pfarrei Sins stehen seine Kreaturen überall oben an; so seien die Dorfschaften Aikon, Aettenschwil, Fenkrieden, wo er am meisten Anhänger und Freunde zähle, dabei am stärksten repräsentiert. Vor den eidgenössischen Truppen habe er sich zurückgezogen und sei mit seiner Köchin zu seinem Amtsbruder nach Abtwil geflohen. Beim Einfall der Sonderbündler ins Freiamt, am 12. November 1847, habe er die grösste Freude an den Tag gelegt und sie aufs köstlichste bewirtet. Zu mehreren Offizieren habe er sich geäussert, sie sollen nur mutig vorwärts; sie haben vor den eidgenössischen Milizen nichts zu fürchten; diese haben keinen Mut und fliehen wie die Schafe. Die herrliche Pfarrei Sins habe er politisch zerfleischt und eine grosse Zahl von Familien ins Unglück gestürzt, wengleich keine bestimmten Daten vorliegen, dass er die Leute zum Ausreissen aufgemahnt habe.

Auch von Pfarrer Nicolaus Zelger¹³⁾ in Auw behauptete Weibel, er sei schuld, dass fast die gesamte milizpflichtige Mannschaft ausgerissen und zum Feinde übergetreten sei. Seine intimsten Freunde seien mit dem bösen Beispiel vorangegangen. Nachdem nun die unglücklichen Verführten dem Richter überantwortet seien, lasse er fortwährend öffentliche Gebete für die abwesenden Brüder halten und habe in einer Predigt deutlich gewarnt, dass nicht einer den andern verraten solle. Am 12. November 1847, beim Einfall der Sonderbündler, habe er selber den Josef Beutler von Auw, den Bruder seiner Köchin, mit Wehr und Waffen ins Haus aufgenommen, habe ihm Essen und Trinken gereicht und dann wieder zur feindlichen Kolonne nach Merenschwand ziehen lassen. Das bezeichne genügend die Haltung, die Pfarrer Zelger im Krieg eingenommen habe.¹⁴⁾

Von P. Gregor Strebler, Pfarrer in Abtwil, wusste Dr. Weibel zu berichten, er sei mit Dekan Häfliger in Hochdorf, dem bekannten Volksdichter, und mit dem letzten Comthur von Hohen-

rain befreundet gewesen, welche drei geistlichen Herren «häufig die Pfarrgenossen von Hitzkirch und Abtwil» nach Hohenrain zum Tanze geladen und dabei selbst die Fidel gespielt haben. Später, nach dem Tode des Comthurs, habe Strebel eine bigotte Richtung eingeschlagen, sei ein unglücklicher Schwärmer geworden und habe sich sogar mit Exorcieren abgegeben. Die Ereignisse seit 1830, das Streben nach politischer und allgemeiner Denkfreiheit habe er als Vorzeichen einer bösen Zeit gedeutet und die Gemeinde in diesem Sinne beeinflusst, sodass sich Abtwil seit Jahren durch seine Opposition gegen den Staat ausgezeichnet habe. «So bedurfte es denn bei den jüngsten Ereignissen keiner nähern Aufmahnung, um, wie es geschehen ist, die sämtliche milizpflichtige Mannschaft der ganzen Gemeinde zur Desertion nach Luzern und dem Einrücken unter die feindlichen Truppen zu bewegen.»¹⁵⁾

Nachdem Weibel in dieser ihm eigenen Art die Pfarrgeistlichen Tanner, Zelger und Strebel charakterisiert hatte, behandelte er noch summarisch «die Sippschaft der Frühmesser und Kapläne von Sins, Auw, Dietwil, Beinwil und Abtwil» und nannte dann «als würdige Ausnahme von dieser traurigen Gesellschaft», die H. Herren Koch in Waltenschwil, Meng in Muri, Meier in Dietwil und Kuhn in Oberrüti. Diese konnte er loben: «Sie haben in echt christlichem Sinne gewirkt und die gesetzliche Autorität des Staates anerkannt und gelehrt.» Pfarrer Koch in Waltenschwil z. B. sei beim Militäraufgebot von Haus zu Haus gegangen, um die Soldaten zu ihrer Pflicht zu bewegen, wo er sie wandelnd glaubte, und habe die Genugtuung gehabt, dass auch nicht ein Mann aus der Gemeinde zurückgeblieben sei.

Weibel stellte abschliessend fest, dass auf Seite der Geistlichen nicht offene Wahrzeichen zum Aufruhr gegen den Staat Aargau festzustellen seien. Doch waren nach seiner Ueberzeugung die Leute durch die Geistlichen längst «systematisch verführt», auf geheimem Wege, durch den Beichtstuhl, durch Bearbeitung des frommen Geschlechts. Einige der Geistlichen seien, wie die Tatsachen beweisen, «sowohl für den Staat als die wahre christliche Kirche gleich gefährliche Naturen». Das Ausreissen der Milizen nahm Weibel als Beweis für den verderblichen Einfluss der Klöster für das Staatsleben. «Abtwil, Sins, Auw, Bünzen und Boswil

haben Mönchspfarrer von Engelberg und Muri, und alle diese Pfarreien lieferten Ausreisser ohne Mass und Zahl. Der Mönch anerkennt keine Heimat, kein Vaterland, keinen Staat, nur die absolute Gewalt.»

Die dringende Schlussbitte Weibels lautete, die aargauische Regierung möge alles aufbieten und so schnell als möglich die Engelberger-Pfarrer in Sins, Auw und Abtwil entfernen. Der Erwerb der Kollaturen durch den Staat sei das einfachste Mittel dazu.¹⁶⁾

Obiger Rapport des Bez. Amtes Muri ging an den katholischen Kirchenrat, eine staatliche Behörde, die mit der Aufsicht über die Amtsführung der katholischen Geistlichen im Aargau betraut war.

Der katholische Kirchenrat hegte an den Ausführungen Weibels nicht den geringsten Zweifel. Was er speziell über die Engelberger Pfarrer Tanner und Zelger schrieb, wurde sozusagen unverändert übernommen und weitergeleitet. Als glückliche und freundliche Erscheinung wurde bezeichnet, dass von den 71 Pfarr- und fast ebenso vielen andern Geistlichen des Kantons nur gegen 12 eigentliche Klage geführt werde. Acht hievon waren Klostergeistliche von Muri, Wettingen und Engelberg, für den Kirchenrat hinlänglich Beweis, «dass sich der Geist und die Institutionen der Klöster unmöglich mit den herrschenden Ideen befreunden, mit den heutigen Zuständen aussöhnen und überhaupt mit der Gegenwart vertragen können.» Seiner scharf klosterfeindlichen Stellung gab der katholische Kirchenrat mit folgenden Behauptungen Ausdruck: «Nicht die Tendenzen und Interessen der Regierungen, nicht die Ansichten einzelner Personen und Parteiführer, sondern die ganze öffentliche Meinung, die naturnotwendige Entwicklung des kirchlichen und sozialen Lebens stehen mit den Klöstern im Widerstreit. Diese haben s. Z. auf den Trümmern der Volksfreiheit ihre Herrschaft begründet, aus den Schätzen der Landeskirchen und den Pfarrgütern, aus den Zehnten und übrigen Lasten von Grund und Boden ihre Reichtümer gesammelt, sich der Jurisdiktion der Bischöfe durch Exemption entzogen, die Landeshoheit stetsfort durch politische Machinationen im Schach gehalten oder zum Teil sogar selbst erworben. Jetzt stehen alle diese Elemente aus hundertjähriger

Erdrückung mit verjüngter Lebenskraft auf und fordern ihre unveräusserlichen Rechte zurück. —»

Unter den sechs Pfarrherren des Bezirks Muri, die Weibel in seinem Berichte charakterisierte, erkannte der Kirchenrat fünf Klostergeistliche, und unter diesen bezeichnete er als «die drei gefährlichsten»: Tanner in Sins, Zelger in Auw und Infanger in Boswil, alle drei Nichtkantonsbürger. Das Kapitel schliesst mit den Worten: «Das Freiamt ist endlich von den weltlichen Landvögten, welche ihm die kleinen Kantone gaben, befreit worden; wann wird es einmal von den geistlichen daher befreit werden?»

Am Schlusse seines Berichtes erwog der Kirchenrat die Rechtsfrage. Er war moralisch überzeugt, dass die genannten 6 Pfarrgeistlichen des Bezirks Muri das Volk für ihre politischen Zwecke, das heisst, für den Sonderbund, bearbeitet hatten; doch lagen, nach seiner Ansicht, gegen die H. H. Pfarrer Strebel in Abtwil, Infanger in Boswil, Käppeli in Bünzen und Groth in Merenschwand weder Angaben noch Tatsachen vor, die ein gerichtliches Einschreiten oder eine ernstere Regiminal-Verfügung rechtfertigten.

Bei den Pfarrern Tanner in Sins und Zelger in Auw hingegen stellte der Kirchenrat Handlungen fest, welche er als Missbrauch der Amtsgewalt zu politischen Zwecken bezeichnete. Dazu komme der begründete Verdacht, dass sie militärpflichtige Mannschaft zur Desertion verleitet und mit Sonderbundsführern verkehrt und konspiriert haben. Von Auw und Sins seien über 50 Milizen mit der ungeheuren Strafe von 8 Jahren Kettenhaft in Aarburg belegt worden; es müsste als schreiendes Unrecht bezeichnet werden, wenn die Staatsbehörde nicht auf Abhülfe bedacht wäre.

Der Kirchenrat fasste zwei Lösungen ins Auge:

1. Abruf der Pfarrer durch den Abt von Engelberg, und falls sich Hindernisse zeigen sollten:

2. das Beschreiten des Rechtsweges, das heisst Ueberweisung der Beklagten an den Richter zu Untersuchung und Strafe.¹⁷⁾

Der Bericht des Bezirksamtes Muri über das Benehmen der Geistlichen während des Sonderbundskrieges lag der Regierung am 10. Oktober 1848 vor, und gemäss Antrag des katholischen

Kirchenrates fasste sie Beschluss.¹⁸⁾ Eine Anklageschrift gegen die beiden Pfarrer, Tanner in Sins und Zelger in Auw, wurde an den Abt von Engelberg gerichtet (10./26. Oktober 1848), fasste die Anschuldigungen Weibels und des Kirchenrates zusammen und forderte Abberufung der beiden Geistlichen innert vier Wochen. Nicht geschehenden Falles sollten sie dem Gericht überwiesen werden wegen Amtsmissbrauch, Verleitung zur Desertion und Conspiration mit dem Feind.¹⁹⁾

Kaum hatte der Abt von Engelberg die Anklageschrift der aargauischen Regierung erhalten, sandte er eine Kopie an Pfarrer Tanner in Sins, forderte ihn auf, sich zu rechtfertigen und ermahnte ihn zugleich, die Ortsbehörden zu verständigen und um ihre Hilfe anzurufen.

Diesem Befehle gemäss übermittelte der Pfarrer von Sins am 4. November 1848 denjenigen Teil der Anklageschrift, der ihn selbst betraf, an Gd. Ammann Köpfli zu Handen der Gemeinderäte von Meienberg und Mühlau, sowie der Kirchenpflege Sins und bat die Behörde, geeignete Schritte bei der Regierung zu unternehmen, damit die Abberufung nicht erfolge.

Im Auftrag der Gemeinderäte befasste sich eine Kommission mit dem Studium der Frage und kam zur Ansicht, es sei weder im Interesse der Pfarrgemeinde noch zum besten des Pfarrers, sich unberufen in seine Angelegenheit gegen die Regierung einzumischen, weil weder die Kirchenpflege noch die Gemeinderäte sich über die vorliegenden Anschuldigungen aussprechen können; doch wolle man nicht verhindern, auf privatem Wege innert gesetzlichen Schranken für Pfarrer Tanner zu petitionieren. So trat die Kirchenpflege, nach Antrag der Kommission, auf das Gesuch des Pfarrers nicht ein und teilte ihm dies unterm 13. November 1848 mit, zugleich mit der Meldung, man werde eine Bittschrift an die Regierung in der Pfarrei zirkulieren lassen, damit er auf seinem Posten bleiben könne.²⁰⁾ Diese Bittschrift enthielt am Schlusse die Erklärung, dass die Pfarrangehörigen mit den seelsorglichen Verrichtungen Tanners «in und ausser der Kirche, mit seinem fleissigen Krankenbesuch, mit seiner Aushilfe in Armen- und Gemeindeschulwesen vollkommen zufrieden» seien und sehnlich wünschen, «dass er in seinem gegenwärtigen Wirkungskreis als Pfarrer zu Sins erhalten werde.»²¹⁾

Der Gemeinderat Meienberg genehmigte den Entwurf der Bittschrift am 15. November 1847 und sie wurde am 16. November in Reussegg unterzeichnet und an den folgenden Tagen auf Höfen und Winterhalden, in Aettenschwil und Fenkrieden, in Meienberg, Alikon und Sins.

In Mühlau sammelte am 25. November der Sohn des Küfers die Unterschriften und erhielt 51, während die Gemeinde etwa 70 stimmfähige Bürger zählte. In Reussegg, Fenkrieden, Höfen und Winterhalden unterschrieben alle Stimmfähigen; in der Gemeinde Meienberg verweigerten 17 Bürger die Unterschrift. Pfarrer Tanner nannte sie dem Abt von Engelberg alle mit Namen und bemerkte dazu in seinem Briefe: «Obige 17 aus der ganzen grossen Gemeinde Meyenberg sind also diejenigen, von welchen am 9. November 1848 zu Xaver Suter von den Höfen in Engelberg gesagt wurde: Der P. Placi hat halt böse Leuthe!»

Von zirka 317 stimmfähigen Bürgern der Gemeinde Meienberg hatten im ganzen 273 unterschrieben; davon waren die Flüchtlinge aus dem Sonderbundskrieg abzuzählen, welche bereits in Aarburg in Festungshaft sassen.²²⁾

Der Bittschrift wurden schliesslich noch zwei Zeugnisse beigegeben. Es erklärte der Gemeinderat Meienberg, dass Pfarrer Tanner seine Pflichten als Seelsorger in der grossen und mühsamen, weil sehr weitläufigen Gemeinde Meienberg zur allgemeinen Zufriedenheit erfülle. In Kirche und Schule erteile er der Jugend mit vielem Fleiss einen auf die hl. Schrift gegründeten «christkatholischen» Unterricht, und das Pfarrvolk von Sins schulde ihm grossen Dank für fleissiges, ausdauerndes Beicht hören, für die vielen Krankenbesuche bei Tag und Nacht, für Verzierung der Kirche und Anschaffung von Paramenten. Seine Vorträge höre man gerne; er unterlasse ohne Not keine Predigt noch Christenlehre, erfreue das Volk, so oft es geschehen könne, mit seinem Orgelspiel und leiste wesentliche Dienste in der Armenpflege. — Josef Suter auf Sinserhöfen, der Armenpfleger, bezeugte seinerseits, dass Pfarrer Tanner ihm seit 10 Jahren grosse Dienste geleistet habe. Er wohne den Sitzungen der Armenpflege an den Monatssonntagen bei und besuche fleissig das Armenhaus, wo er mahne, warne, zurechtweise und tröste, auch Tag und Nacht den Kranken und Sterbenden beistehe, wobei

ihn auch die ekelhaftesten Krankheiten nicht abschrecken. Auch ausserhalb des Armenhauses sei er für die ärmeren Leute besorgt, stehe ihnen mit Trost und Almosen bei und halte sie zur Arbeit an.²³⁾

Die unterzeichnete Bittschrift samt den beiden Zeugnissen trug am 25. November 1848 Gemeinderat Huwiler, Ammanns Hansen, von Reussegg, nach Aarau und übergab sie dort der Regierung.

Wie in Sins, so setzten sich auch in der Nachbargemeinde Auw die Pfarrgenossen an Stelle der Kirchenpflege und des Gemeinderates für den angeklagten Seelsorger, P. Nikolaus Zelger, ein und richteten eine bewegte und eindringliche Bittschrift an die Regierung in Aarau.

Ohne über die Anordnungen der Behörde unbefugt urteilen oder sich dagegen auflehnen zu wollen, fühlten sie sich doch verpflichtet und «im Herzen gedrungen» zur Erklärung, dass sie gegen ihren Pfarrer durchaus keine Klage haben. Während 13 vollen Jahren sei er der Pfarrei als wahrhaft guter, liebevoller, eifriger Seelenhirte vorgestanden; während dieser ganzen Zeit habe er die göttliche Lehre Jesu mit apostolischem Eifer verkündet, die hochheiligen Geheimnisse zu allgemeiner Erbauung verwaltet, vor der grossen Gefahr der Sünde mit heiligem Ernst gewarnt, zum Gehorsam gegen die Gebote Gottes, gegen die Anordnungen der geistlichen und weltlichen Obern jederzeit ermahnt. Bei Tag und Nacht habe er die Kranken und Sterbenden heimgesucht und getröstet, die Kinder zum fleissigen Schulbesuch, zur Tugend und Gottesfurcht angehalten, kurz all den vielen und schweren Pflichten seines heiligen Amtes mit grösster Gewissenhaftigkeit, mit der liebevollsten Geduld, mit der umsichtigsten Klugheit, mit der am meisten vermögenden Kraft eines guten Wandels immerdar so vollkommen Genüge geleistet, dass die Pfarrkinder ihm für alle Zukunft zum herzlichsten Dank vor Gott und vor den Menschen verpflichtet sein werden.

Das Schreiben fährt fort: «Wir wissen wohl, dass hie und da gesagt worden ist, unser Hochw. Hr. Pfarrer habe sich zuviel ums Politische angenommen und sei namentlich schuld, dass letztes Jahr einige Gemeindbürger desertiert und dadurch höchst unglücklich geworden seien. Unsers Wissen ist aber so was weder

von den unglücklichen Verurteilten noch von ihren Verwandten und Freunden jemals gesagt worden und kann wohl von keinem gesagt werden, welcher mit den hiesigen Verhältnissen näher bekannt ist. Wir wenigstens dürfen und müssen unserm Hochw. Herrn Pfarrer das Zeugnis geben, dass er, selbst in den aufgeregtesten und schwierigsten Zeiten, weder auf der Kanzel noch sonst aufs politische Gebiet (sich) verloren, sondern jederzeit mit der Bescheidenheit eines stillen zurückgezogenen Ordensmannes von allem sich ferngehalten hat, was nicht in den Kreis seines geistlichen Amts gehört.»

Den Schluss des Schreibens bildet die demutsvolle Bitte, es möge der hohe Kleine Rat in landesväterlicher Huld das so tief niederschlagende Begehren um Abberufung des allgeliebten Seelsorgers gnädigst zurückziehen und ihm und den Pfarrgenossen von Auw Wohlwollen und Schutz wieder angedeihen lassen.²⁴⁾

Dem Befehl ihres Abtes gehorchend, arbeiteten die beiden Pfarrer von Sins und Auw ihre Rechtfertigungsschriften aus und reichten sie am 12. und 14. November 1848 nach Engelberg ein.

In einem umfangreichen Schriftstück, begleitet von sechs Beilagen, legte Pfarrer Tanner dar, wie unbegründet und irrig oder doch übertrieben die Klagepunkte seien. Bezüglich des Sonderbundskrieges schrieb er unter anderm: «Wenn namenloses Unglück über viele Familien in meiner Nähe und Umgebung eingetroffen ist, so bedaure ich solches, aber bin selber nicht schuld daran, so wenig ich schuld bin am massenhaften Ausreissen von Milizpflichtigen aus der Pfarrei Sins. Ein einziger solch Pflichtiger, der Mann Kaspar Bucher in Aettenschwil, vulgo der Schmarren, kam weinend zu mir, nicht um mich zu befragen, sondern um mich um Erteilung der hl. Sakramente anzusprechen. Ich erfüllte seinen Wunsch, tröstete und beruhigte ihn, gab ihm auch noch etwas Geld, und er ging mit den Eidgenossen. Kein anderer, von den bereits Verurteilten keiner und von den noch Flüchtigen keiner, kam zu mir — — — um mich in der Sache zu beraten. Keiner von ihnen wird in Wahrheit mich als Anstifter oder Ratgeber in der Sache angeben können und wirklich angeben». Und zum Einfall der Sonderbündler: «Ich missbilligte den Einfall und bedauerte ihn an sich, sowie um seiner Folgen willen fürs Freiamt. Dass ich aber den Truppen Küche und Keller zur Verfügung

stellte oder vielmehr ihnen das Haus öffnen und sie ins Haus eindringen lassen musste, um etwas Speise und Trank zu bekommen, das ist wahr und ist für mich ebenso strafbar oder entschuldbar, wie es für alle Häuser in Sins strafbar oder entschuldbar war.²⁵⁾

Am Schlusse des Schreibens forderte Tanner selbst gerichtlichen Untersuch, falls seine Rechtfertigung der Regierung nicht genügen sollte. «Denn alsdann», bemerkte er, «bin ich den Untersuch schuldig, sowohl der Ehre eines Gotteshauses Engelberg als meiner eigenen Ehre. Und Sie, Gnädiger Herr, sind ihn ebenfalls schuldig, sowohl der Ehre Ihres Gotteshauses als der Ehre Ihres Conventualen Pl. Tanner.»²⁶⁾

Auch Pfarrer Zelger in Auw wies in ausführlicher Darlegung die gegen ihn gerichteten Anklagen zurück, erklärte dem Abt von Engelberg, dass sein Gewissen ihn vollständig freispreche und dass nur eine Zeit der tiefsten Aufregung, solche Verdächtigungen einigermaßen erklärlich mache. Ueber den Fall Beutler²⁷⁾ berichtete er: «Der genannte Beutler kam wirklich in mein Haus, ging in die Küche zu seiner Schwester, trank ein Glas Wein, verweilte ungefähr $\frac{1}{4}$ Stunde bei ihr und ging wieder seinen Weg, ohne dass er persönlich zu mir aufs Zimmer kam. Erst als er fort war, vernahm ich durch seine Schwester, dass er nicht zu mir verlangt und dass sie ihn in diesem Schreckensmoment auch nicht habe anmelden dürfen; er sei in aller Eile zu ihr gekommen, weil er nicht Zeit hatte, in sein Haus heim zu gehen. Daraus soll sich nun, laut der Anklage, das unzweifelhafte Zeugnis über mein Benehmen während der kritischen Zeit klar herausstellen. — Das heisst — es soll mir zum Verbrechen gemacht werden, dass ein Bruder seine Schwester in meinem Haus auf einige Minuten besucht. Es soll zum Beweis dienen, dass ich die Ueberläuferei beschönige, weil ein Flüchtling, ohne mein Wissen, ohne mich zu sehen und zu sprechen kaum 10 Minuten in meiner Küche weilte. Und wenn er auch wirklich persönlich bei diesem Anlass bei mir gewesen wäre, wie hätte ich ihn von seinem gefährlichen Schritt zurückhalten können in dem Schreckens-Moment, da ich selbst mich zur Flucht anschickte; denn es hiess allgemein, die Luzerner seien in Meienberg, die Eidgenossen in Rüstenschwil, und beide feindliche Parteien dürften mit jedem Augenblick in Auw zusammenstossen. In diesem gefährlichen Moment wars nicht geheuer, zwischen beider-

seitigem Kugelregen sich bloss zu stellen, viel weniger hätte ein Vernünftiger verlangen dürfen, dass ich unter solchen Umständen einen Flüchtigen hätte entwaffnen, verstecken oder ausliefern sollen. Es muss noch bemerkt werden, dass dieser Beutler aufs erste Aufgebot im eidgenössischen Dienst eingestanden, von selbem nach einiger Zeit entlassen, erst später nach Luzern ging und zwar aus freiem Antrieb, ohne im mindesten durch meinen Einfluss bestimmt worden zu sein. Und nun will man diesen unschuldigen Besuch, der mich besagtermassen auf keine Weise beteiligen konnte, zum Hauptstützpunkt aller mir aufgebürdeten Klagen erheben. Das Gehaltlose solcher Consequenz muss gewiss jedem gesunden Verstand in die Augen springen.»

Pfarrer Zelger glaubte mit seinen Ausführungen bewiesen zu haben, dass kein Missbrauch der Amtsgewalt zu politischen Zwecken vorliege, auch kein Verdacht bestehe, die Milizen zur Desertion verleitet zu haben. Von Conspiration mit den Führern der Sonderbundstruppen könne umso weniger die Rede sein, weil er weder Führer noch Truppen je gesehen, noch gekannt, noch schriftlich oder mündlich irgendwie mit ihnen verkehrt habe. Er schloss seine Verteidigung mit den Worten: «So wie ich vor dem Richterstuhl meines Gewissens schuldlos dastehe, so habe ich auch keinen Untersuch vor dem gerechten Richter zu befürchten.» Im Gegenteil hoffte er, die hohe Regierung werde seine erwiesene Unschuld gegenüber völlig unbegründeten Anschuldigungen in Schutz nehmen.²⁸⁾

In der Sitzung des Kleinen Rates vom 30. November 1848 lag ein Schreiben des Abtes von Engelberg vor und als Beilage die ausführliche Verteidigung der beiden Beschuldigten, Tanner und Zelger.²⁹⁾

Die Regierung nahm Kenntnis davon, beharrte jedoch auf ihrem Beschluss. Die Rechtfertigungsschriften, sagte sie, negieren und verkehren einfach die erhobenen Anklagen; diese aber beruhen auf amtlich erhobenen Tatsachen und Zeugenaussagen. Die beiden Pfarrer seien sofort zurückzuziehen; sonst müssten ernsteste Mittel angewendet werden.³⁰⁾ Den Bittstellern in Sins und Auw musste das Bezirksamt Muri mitteilen, dass ihre Begehren abgewiesen seien.

Abt Eugenius von Büren in Engelberg rief die Patres nicht zurück. In seinem Schreiben vom 16. Dezember 1848 führte er aus, die Schuld der Beklagten sei zum mindesten sehr in Frage gestellt; sie müsse klar und unwiderlegbar bewiesen werden, bevor er strafen könne. Niemals könne man ihm zumuten, durch Abruf die zwei Pfarrer öffentlich und faktisch schuldig zu erklären, von deren Unschuld er innigst überzeugt sei.³¹⁾

Nun griff der Grosse Rat ein und kam der Regierung zu Hilfe. Weibel hatte diese in einer Zuschrift gebeten, sie möge sämtliche Sträflinge aus der Sonderbundszeit auf der Festung Aarburg begnadigen. Neuerdings beschuldigte er die Engelberger Pfarrer und machte sie dafür verantwortlich, dass so viele Oberfreiämter zum Sonderbund übergetreten und bestraft worden seien.

Der Grosse Rat behandelte Weibels Gesuch in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1848 und forderte die Regierung auf zu berichten, welche Massnahme sie ergriffen habe zur Beseitigung des schädlichen Einflusses der Mönchspfarrer in Sins und Auw. In gleicher Sitzung wurde beschlossen, es sollen sämtliche fremden Kollaturen zu Händen des Staates erworben werden. Das Schicksal der Engelberger Pfarrer war damit besiegelt.³²⁾

Im Zusammenhang damit fasste die Regierung am 8. Januar 1849 folgende Beschlüsse:

1. Die Bestätigung Tanners und Zelgers als Pfarrer von Sins und Auw ist aufgehoben.

2. Die beiden sind ins Kloster zurückzurufen.

3. Der Dekan von Bremgarten hat sofort für provisorische und genügende Pastoration zu sorgen.

4. Die Verweser sind aus dem sequestrierten Kirchenvermögen zu entschädigen, bis die Abtretung der Kollaturen gesichert ist.

5. An den Abt von Engelberg und an den Bischof von Basel ist Mitteilung zu machen.³³⁾

Jetzt erhielten Tanner und Zelger eine Vorladung vors Bezirksamt Muri, und als sie am 10. Januar vormittags dort erschienen, gab ihnen Bezirksamtmann Weibel den Ausweisungsbefehl bekannt. Dabei erklärte er den beiden Herren, er halte sie für brave, rechtschaffene Männer und habe persönlich über sie rein nichts zu klagen. Aber mit ihrer Politik könne er sich nun einmal nicht befreunden. Sie baten um eine Frist von acht Tagen,

und Weibel sagte zu, leitete ihr Begehren weiter an die Regierung und nahm ihnen das Versprechen ab, jede Demonstration zu vermeiden und in ruhiger Zurückgezogenheit ihre Angelegenheiten zu ordnen. Die Mönche erklärten, ohne weitere exekutive Gewalt das Land verlassen zu wollen.³⁴⁾

Die Regierung gab ihnen mit Beschluss vom 11. Januar 1849 die gewünschten acht Tage Zeit (vom 10. Januar an gerechnet) unter der Bedingung, dass sie ihr Versprechen halten. Das Bezirksamt sollte den Vollzug überwachen und nachher in den Pfarrhäusern inventarisieren.³⁵⁾

Nach Empfang des regierungsrätlichen Schreibens vom 8. Januar 1849 erkannte Abt Eugenius den drohenden Ernst der Lage und begab sich sofort ins Freiamt. Dort enthob er die beiden Patres der Verwaltung ihrer Pfarreien und kam dadurch der angedrohten Exekution durch die Behörden zuvor. Er hatte einen Volksauflauf befürchtet und wollte ihn auf diese Weise vermeiden.

Begleitet von Pfarrer Meng in Muri sprach Abt Eugenius am 17. Januar 1849 persönlich in der Wohnung des Bezirksamtmanns vor und gab seiner Entrüstung Ausdruck wegen der Ausweisung der beiden Patres. Sie geschehe gegen die Rechte des Kollators, gegen gerichtliches Urteil, gegen die Rechte eines Kantonsbürgers und ohne erwiesene Schuld.

Bezirksamtmann Weibel hielt ihm entgegen, es seien die beiden Mönche seit Jahren den Staatsgrundsätzen und Institutionen des Aargaus feindselig gegenüber gestanden und haben Unglück in vollem Masse über ihre Pfarreien und den Staat gebracht. Der Weg eines langen Prozesses hätte in den betreffenden Gemeinden zu neuen Reibungen und Unruhen führen müssen, was um so einleuchtender sei, als gerade jetzt einzelne Bürger, welche die jüngste Petition zu Gunsten dieser Geistlichen an die hohe Regierung nicht unterzeichneten, öffentlich verfolgt werden. Deswegen wohl sei man polizeilich eingeschritten. Eine strenge richterliche Untersuchung hätte zweifellos zu kriminellen Urteilen geführt, was dem Stift Engelberg so unlieb sein müsste als dem Staat Aargau.

Am Schlusse der Unterredung sicherte Abt Eugenius zu, dass die Mönche den Aargau verlassen werden.

Der 19. Januar 1849 kam; die gesetzte Frist war abgelaufen. In Begleitung ihres Abtes verliessen Tanner und Zelger ihre bisherigen Wirkungsstätten, Sins und Auw, erreichten über die Reussbrücke das nahe Zugerbiet und begaben sich vorläufig nach dem Kloster Frauental, wo sie das Weitere abwarten wollten. Weibel bemerkt über den Wegzug der Geistlichen, es habe sich beim frommen Geschlecht eine ziemlich gereizte Stimmung kundgegeben, die aber weder Besorgnis erregen dürfe noch von nachhaltiger Wirkung sein werde.

Abt Eugenius kam von Frauental nach Sins zurück und schrieb von hier aus nochmals an die Regierung. Nach wie vor war er überzeugt von der Unschuld der Angeklagten. Weder im kirchlichen noch bürgerlichen Recht, auch nicht in der Verfassung des Kantons Aargau konnte er die Lösung dazu finden, wie der Regierungsrat ohne Gericht verdammen, ohne gerichtliches Urteil zwei Kantonsbürger — wenn auch Mönche — aus dem Lande weisen, wie er die Rechte und Befugnisse des Kollators eigenmächtig beeinträchtigen konnte. Von Sins aus protestierte er am 20. Januar 1849 förmlich und feierlich gegen diesen Akt, «dem Recht und Befugnis mangeln», gegen die Verurteilung, Absetzung und Verweisung Tanners und Zelgers aus dem Kanton, dem sie bürgerlich angehören, gegen die vorgenommene Bestellung eines Verwesers, ohne des rechtmässigen Kollators Begrüssung und Bewilligung.

Die aargauische Regierung aber wies den Protest als unzulässig von der Hand. Das Wahlrecht des Abtes bestritt sie nicht. Sie habe nur die provisorische Verwaltung der Pfründen in Sins und Auw angeordnet, weil, nach Grossratsbeschluss, alle fremden Kollaturen im Aargau zu Staats Händen erworben werden müssten.

Der Zustand sollte so lange dauern, bis die Frage entweder durch Unterhandlung oder Gesetzgebung erledigt wäre.

Der Abt von Engelberg fand sich hier dem Recht des Stärkeren gegenüber. Es war ihm sogar erwünscht, dass die aargauische Regierung sich so unumwunden auf das Recht des Stärkeren berief. Ihm blieb nichts übrig, als seiner schmerzlichsten Empfindung Ausdruck zu geben und sich mit der Tatsache abzufinden.

Unter die Kirchen- und Pfarreigeschichte von Sins war nach 400jähriger Entwicklung ein Strich gesetzt.

Im Jahre 1866 musste das Kloster Engelberg, veranlasst durch die aargauische Regierung, seine Kollaturrechte an Sins abtreten³⁶⁾; damit waren die Beziehungen endgültig gelöst, welche die Pfarrgemeinde Sins mit dem Benediktinerstift im Engelberger Hochtale während Jahrhunderten verbunden hatten.³⁷⁾

Quellen und Anmerkungen.

1. So erklärte z. B. Burkhard Villiger von Mariahalden, Beinwil, vor dem aarg. Kriegsgericht am 21. Juli 1848, «daß es seinem Gewissen widerstrebt hätte, auf Seite der Eidgenossen zu kämpfen», weil er die Sache des Sonderbundes «als die bessere anerkannt habe». Prot. des aarg. Kriegsgerichtes Bd. 2, S. 248; Staatsarchiv Aarau (= St. A. A.). — Dass nicht in jedem Falle solch priziipielle Gründe mitspielten, ist klar. Vergl. F. Rohner, Oberleutnant Mahler von Oberrüti im Sonderbundskrieg. Freiämter Kalender 1950, S. 45 ff. — Zum Thema Sonderbund vergl. Müller H. Der Aargau und der Sonderbund. Wohlen 1937; Vischer E. Der Aargau und die Sonderbundskrise. Zeitschrift für Schweiz. Geschichte, 28. Jahrg. 1948, Nr. 1 S. 1 ff.

2. KW Nr. 1 Allg. Kirchenangelegenheiten Nr. 1—88. 1847—49. Darin enthalten als Faszikel 62: Aarg. Geistlichkeit, deren Benehmen während des Kampfes der Eidgenossenschaft gegen den Sonderbund, Abberufung der Herren Pfarrer Tanner in Sins und Zelger in Auw, Expositi des Klosters Engelberg (= KW Nr. 1), St. A. A.

3. Protokoll des Gd. Rates Meienberg, 21. 11. 1847 Gd. Archiv Sins (= Gd. A. S.)

4. Correspondenzen des Gd. Rates Meienberg 1845—51 Gd. A. S.

5. Diesen Ausdruck, der mir anfänglich dunkel war, hat E. Vischer gedeutet: In diesen Jahren, nach 1839, schieden sich die Geister. «Die einen gingen den angetretenen Weg weiter, auf beiden Seiten. Andere entdeckten erst jetzt ihren eigentlichen Standort». — Auch Pl. Tanner gehört in etwas zu diesen Beispielen der innern Wandlung. «Apostasie nannten es die bisherigen Freunde, wenn sie sich noch schonend ausdrückten». E. Vischer, Von der Scheidung der Geister in der aarg. Regeneration, S. 227, Festgabe für Frieda Gallati. — Im Verhörprotokoll über den Volksaufstand im Bezirk Muri vom 10. und 11. Jenner 1841 (Nr. 104, fol. 291) St. A. A. wird von Pfarrer Tanner gesagt, er sei «früher ein liberaler Heuchler» gewesen.

6. Müller H. Der Aargau und der Sonderbund. S. 261.

7. Protokoll des Kl. Rates 22. 11. 1847 St. A. A.

8. Prot. des Kl. Rates 21. 12. 1847 St. A. A.

9. KW. Nr. 1. St. A. A.

10. KW. Nr. 1. St. A. A. Vischer E. schreibt, es handle sich hier um Aktenstücke «von grossem symptomatischem Wert» und bemerkt weiter, dass «diese ungemein aufschlussreichen aargauischen Dinge» bei Ernst Stähelin (Die Stimmen der schweizerischen Kirchen zum Sonderbundskrieg, Zürich 1948) nicht berücksichtigt seien. Vischer E. Der Aargau und die Sonderbundskrise S. 34, Anmerkung 87; Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler, S. 115, Anmerkung 312, Aarau 1951. Wegen Raummangel können obenerwähnte Aktenstücke nicht als Anhang abgedruckt werden.

11. Die Deposition des Lehrers Villiger ist im Staatsarchiv Aarau nicht zu finden; genannt ist sie nicht in Weibels Bericht, dagegen im Prokokoll des Kl. Rates und auf Blatt 38 KW. Nr. 1, Fasz. 62, wo es heisst: «Soeben kommt die wichtige Deposition über den Stirzel-Pfarrer Tanner von Sins, die als Beilage zum bezirksamtl. Bericht an die hohe Regierung vom 22. Febr. a. c. gehört, wieder zum Vorschein; ich freue mich, Ihnen dieselbe hier nach zusenden. Die Amtskanzlei, Stöckli, Amtsschreiber.» — Krautstirzler war der Schimpfname für die Freiämter Oppositionellen.

Villiger Johann, geboren 27. 5. 1803, war Lehrer an der Gesamtschule Aettenschwil bei Sins von 1824 bis 1862; gest. 21. Sept. 1875. Vergl. Rohner F. Aus der Schulgeschichte von Aettenschwil. Freischütz, Muri, 13. 5. 1949 ff. Nr. 38—44 und separat.

12. Eine Ausnahme machte Candid Villiger von Holderstock, Gd. Sins, geb. 1810, der auch nach Luzern einrückte, «um für die gefährdete Religion zu kämpfen». Er stand erst am 17. März 1848, nachdem Weibels Bericht an die Regierung längst abgeschickt war, vor dem aarg. Kriegsgericht und erklärte: «Das Geschrei von Religionsgefahr, namentlich aus dem Luzernerbiet herüber, sowie die gehaltenen Predigten und allgemeinen Gebete, welche bei uns in Auw, Sins und Abtwil von den Pfarrern dieser Kirchgemeinden und vom Bischof angeordnet wurden, haben in mir den Wahn hervorgerufen, dass es sich um die Religion handle und dass die Luzerner Recht haben. — Zwar haben die Geistlichen aus unserer Umgegend nicht gerade zur Nichtbefolgung des Aufgebotes aufgefordert, liessen aber in ihren Predigten merken, dass es ihnen lieber sei, wenn man nach Luzern hinüber gehe, als dem Aufgebot der aargauischen Regierung Folge leiste, und bekanntermassen sind die Ausgerissenen die Lieblinge der geistlichen Herren meiner Umgegend, weshalb ich überzeugt bin, dass dieselben wohl den grössten Einfluss bei dem Uebertritt der Freiämter geübt haben.» — Das Kriegsgericht stellte fest, dass die bisher Untersuchten «in der Regel entweder gar nicht, oder wenigstens nicht durch Geistliche zum Uebertritt in den Kanton Luzern verleitet sein wollten», anerkannte Villigers «lobenswerte Offenheit» als Strafmilderungsgrund und empfahl dem Grossen Rate, die drei Jahre Kettenstrafe, zu der er verurteilt war, in Zuchthausstrafe umzuwandeln. Protokoll des aarg. Kriegsgerichtes Bd. 1, S. 429, St. A. A.

13. Nikolaus (Remigius) Zelger, geb. am 19. 2. 1794 in Stans; Profess im Kloster Engelberg 28. 1. 1816; Priesterweihe 31. 5. 1817; Praefekt des Gymnasiums 1823—26; Pfarrer in Auw 1835—1849; nach der Abberufung von Auw war er bis zu seinem Tode am 23. 8. 1853 Beichtiger

im Kloster Seedorf, Kt. Uri. — Album Engelbergense S. 142, Nr. 602; Ignaz Hess, Die Pfarrgeistlichen von Sins, Auw und Abtwil, in Festschrift W. Merz, S. 117, Nr. 33.

14. Josef Leontius Strebels von Muri, geb. 28. 1. 1779; Mönch im Kloster Engelberg mit dem Namen Gregorius; Priesterweihe am 11. Nov. 1811; Professor an der Klosterschule; 1807—24 Pfarrer in Abtwil, wo er eine Lateinschule eröffnete; seit 1817 Mitglied des Bezirksschulrates Muri, welche Behörde er seit Juni gleichen Jahres präsidierte. Die musikalischen Zusammenkünfte Strebels mit seinen geistlichen Freunden, Baron von Liegerz, letzter Komthur auf Hohenrain, mit Dekan Häfliger, Volksdichter in Hochdorf, und mit Kaplan Kaiser in Müswangen, bestätigt der Lokalhistoriker von Abtwil, Kunstmaler J. Balmer in Luzern. Die seltsame Tatsache, dass Pfarrer Strebels sein Geigenspiel in den Dienst der Seelsorge stellte, erklärt Balmer auf wohlwollende Art. Es herrschte eine verderbliche Spielwut im Volke, und der Pfarrer versuchte durch musikalische Unterhaltung die jungen Leute davon abzulenken. Nach geistlichen Exerzitien unter Professor Widmer in Luzern schlug Pfarrer Strebels eine mehr und mehr ernste Richtung ein, wurde Asket und Mystiker. Anno 1824 wurde er auf Wunsch der aarg. Regierung ins Kloster zurückgerufen, weil Oberamtmann Fleckenstein in Hohenrain ihn der Sektiererei angeklagt hatte. Der Abt ernannte ihn zum Pfarrer von Engelberg. Von 1831—1854 war Pater Gregor Strebels zum zweiten Mal Pfarrer in Abtwil, wo er im Rufe eines heiligmässigen Priesters starb. — Album Engelbergense S. 139, Nr. 589, Luzern 1882; Ig. Hess, Die Pfarrgeistlichen von Sins etc., S. 118, Nr. 14 und 17; Protokoll des Bez. Schulrates Muri Bd. 1 1807—33 St. A. A. — Balmer J., Heimatkunde von Abtwil, kirchlicher Teil; Manuscript im Besitze der Histor. Gesellschaft Freiamt in Wohlen. — Rohner F., Aus der Kirchengeschichte von Abtwil 1748—1948, Freischütz, Muri, 8. 2. 1949, Nr. 11—18 und separat.

15. Vergl. Rohner F. Friedensrichter G. Stocker von Abtwil im Sonderbundskrieg. Freiämter Kalender 1951, S. 45 ff.

16. Am 10. Dez. 1832 lag dem Grossen Rate eine Petition des patriotischen Vereins von Baden vor, welche Zurückziehung aller Expositi der Klöster und damit die Aufhebung der Kloster-Kollaturen forderte. (Vischer E., R. Rauchenstein und A. Heusler S. 50, Anmerk. 112a). — Schon anno 1834 hatte Weibel die Uebertragung der Kollaturrechte der Klöster an den Staat angeraten. Müller H. Der Aargau und der Sonderbund, S. 43 ff. — Vergl. Hagenbuch, Die katholischen Kollaturen im Aargau, Dissertation Basel 1930, in Maschinenschrift, Universitäts-Bibliothek Basel.

17. KW Nr. 1; Bericht vom 30. Aug./22. Sept. 1848, St. A. A. — Ueber den katholischen Kirchenrat vergl. Rosenberg M. Die Kirchenpolitik Augustin Kellers, S. 61; Freiburg 1941.

18. Protokoll des Kl. Rates, 10. Okt. 1848, St. A. A.

19. Nr. 4 Kirchenwesen 61, Nr. 85, Gd. A. S. Kopie der Anklageschrift, die Pl. Tanner dem Gemeinderat Meienberg (Sins) vorlegte. Original im Stiftsarchiv Engelberg.

20. Protokoll der Verhandlungen der Kirchenpflege Sins, angefangen 1839, S. 111 ff. — Nr. 4 Kirchenwesen 61, Nr. 86 Gd. A. S.

21. Korrespondenzen des Gd. Rates Meienberg 1845—51, S. 213, Nr. 384 Gd. A. S. — KW Nr. 1, St. A. A.

22. Bericht Tanners vom 10. Dez. 1848 an den Abt von Engelberg. Stiftsarchiv Engelberg.

23. Korrespondenzen des Gd. Rates Meienberg 1845—51; S. 214, Nr. 385 Gd. A. S. — KW Nr. 1 St. A. A.

24. KW Nr. 1, St. A. A.

25. Beim Einfall der Sonderbundstruppen ins Freiamt am 12. Nov. 1847 machten diese in Sins einen Marschhalt und suchten in den Häusern Erquickung, jedoch ohne etwas zu erpressen; denn es wurde ihnen Essen und Trinken auf ihr Gesuch hin ungezwungen verabreicht. Mehrere Soldaten anerbieten Bezahlung, waren aber bald auch mit Gratisbewirtung zufrieden. Bericht des Gd. Rates Meienberg ans Bezirksamt Muri vom 15. 11. 1847, Nr. 92 Vollziehungswesen. Gd. Archiv Sins. Vergl. Rohner F. Vom Dorfplatz in Sins, Freischütz, Muri, 17. Januar 1941 ff. und separat.

26. KW Nr. 1, St. A. A. Weibel greift mit seinen Anklagen gegen Tanner über das Jahr 1847 zurück und erwähnt Dinge, die mit dem Sonderbundskrieg nichts zu tun haben. Entsprechend diesen Anklagen betitelt Tanner die 6 Beilagen zu seiner Verteidigung wie folgt:

1. Ueber meine Schulbesuche in den Gemeinden Meyenberg und Mühlau.
2. Wegen fremden Predigern.
3. Ueber meine Entfernung, deren Veranlassung und Ursache und Dauer. (In meinem Text ausführlich verwendet und dargestellt.)
4. Ueber mein Benehmen wegen dem Religionsunterricht in der Schule zu Mühlau.
5. Ueber mein Verhalten bei den Exequien des Alt-Schullehrers von Mühlau.
6. Ueber Ausstellung eines Taufscheines.

Dr. Weibel unterläßt es auch nicht, Pfarrer Tanner moralisch herabzuwürdigen, wenn er in seiner Anklageschrift bemerkt: «Die Offiziere des Zürcher Bataillons Ginsberg erklärten mir, sie hätten (im Pfarrhof) durchaus nichts mehr vorgefunden, als im Bette des Pfarrers die Nachtkappe der Köchin — —. Das Zusammenleben mit seiner Köchin hat übrigens schon längst die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen.» — —

Pfarrer Tanner erwidert darauf in seiner Verteidigungsschrift: «Was sowohl meine eigene Person als die Person meiner Köchin betrifft, so weise ich dieses Ganze mit Entrüstung zurück und erkläre es für eine Fiktion oder vielmehr für eine furchtbare Verleumdung. Wenn jemand jetzt in mein Schlafzimmer käme, so fände er jetzt wie früher da für mich eine weisse Nachtkappe, dergleichen ich stets im Kloster zu Engelberg getragen habe, dergleichen auch in vielen Pfarr- und Privathäusern gebräuchlich sind und fände zugleich dabei zwei Schnupftücher, als Binden für Stirne und Hals während dem Schlaf, so wie mir Dr. Baumgartner von Cham vor vielen Jahren — betreff meiner häufigen Kopf- und Halsschmerzen angeraten hatte. Indessen glaubt meine Köchin, sie habe auch diese 3 Stücke aus dem Bett des Pfarrers noch weggenommen, ehe sie das Haus verliess. Sie selber versichert, nie eine Nachtkappe besessen oder getragen zu haben. Und wenn also wirklich eine Mädchen- oder Weiber-Nachtkappe in des Pfarrers Bett vorgefunden worden sei, so

müsste am Freitag, den 19. November, damals als der Gemeindeammann und der Gemeindeschreiber in das verlassene Haus kamen und erwiesenermassen auch — andere Unberufene und nicht dahin Gehörige nachkamen, eine solche von fremder Hand mit eigentümlicher Böswilligkeit hingelegt worden sein.

Ueber mein Verhältnis zur Köchin lasse ich getrost und beruhigt die öffentliche Meinung wie die öffentliche Ausmerksamkeit walten; beide lauten für uns so günstig, daß ich mir als Pfarrer wünsche, sie möchten ebenso günstig lauten für alle Personen und Familien meiner Pfarrei. Meine Köchin hatte sehr brave, achtbare Eltern und hat sehr brave, achtbare Geschwister in Dietwil. Sie ist über 25 Jahre Köchin bei Engelberger-Expositi, fünf Jahre in Auw und nun 20 Jahre und sechs Monate in Sins, dort jetzt noch hoch geachtet und hier stets geachtet von jedem ehrlichen Menschen. Solches sind gewiss ehrenhafte Beweise für ihre Treue und Redlichkeit, für ihre Tugend und Rechtschaffenheit. Und in letzterer Hinsicht insbesondere! Nie, während den 20 Jahren und 6 Monaten zu Sins, nie lag sie auch nur einen halben Tag krank; nie musste sie wegen Unwohlseins aus der Kirche; nie musste sie medizinieren, nie medizinierte sie; nie war sie über zwei Tage abwesend oder den Leuten aus den Augen; nie musste sie auf Wochen lang, auf Monate lang dahin oder dorthin verdungen und nachher wieder hergebracht werden. Dass indessen auch meine Köchin, wie der Pfarrer selber, bei Gewissen (Leuten) im Wege ist, wusste sie schon lange. Sie ist nur zu treu, zu vorsichtig, zu verschwiegen, zu kundig der Spiele, welche gespielt wurden und werden.

Gnädiger Herr! Wenn ich hier in Verteidigung meiner Köchin etwas weitläufig bin, so verwundern Sie sich nicht; ich bin diese Weitläufigkeit schuldig, teils ihrer Ehre selber, teils auch meiner Ehre selber. Ebenso wenig verwundern Sie sich über eine derartige Anschuldigung und Verdächtigung; sie ist keine neue, sie ist eine alte. Schon anno 1840, nachdem ich mich einer hiesigen Kaplanei wegen pflichtgemäss angenommen hatte, erschien in einem öffentlichen Blatte ein Inserat, wonach der Pfarrer Tanner in Sins mit den schlechtesten und verrufensten Weibspersonen, z. B. mit Rosa Villiger, des Murer Tonis, mit Anna Zumbühl, des Verdi Peters usw. (sie wurden mit Namen genannt) verbotenen Umgang habe. Dann anno 1841 und 1842 erschienen ähnliche Inserate in den öffentlichen Blättern; im letztbenannten Jahre namentlich auch wegen der stets geschlossenen Jalousien am Sinser Pfarrhof. Indessen ist es doch ratsam, dass wir eben die Jalousien stets geschlossen halten. Denn schon anno 1843 waren während mehreren Nächten uns Steine hinaufgeworfen worden. Und im gegenwärtigen Jahre 1848, erst vor drei Wochen, in der Nacht von der sogenannten Kilbi auf die Nachkilbi, vom 15. auf den 16. Oktober, wurden uns 2 Stunden lang, von 1—3 Uhr, mit Steinwerfen, mit Schädigen der Weinrebe und mit Zurufen von Schimpf- und Lästernamen die Ruhe und der Schlaf gestört.» (KW Nr. 1, St. A. A.) Die Rechtschreibung Tanners habe ich hier wie auch an andern Stellen modernisiert. — Zu obigem ist zu vergleichen, was E. Vischer über moralische Diffamierung von Klöstern anführt. (R. Rauchenstein und A. Heusler in den Anmerkungen 193, 104, 279; Br. 228a.)

27. Beutler Josef, Weibels, von Auw, geb. 1815, 1. Jägerkompagnie, Bat. 5 rückte nach Luzern ein und wurde dort in die Kompagnie Wiederkehr eingereiht. Er machte den Einfall der Sonderbundstruppen ins Freiamt am 12. November 1847 mit und erklärte am 16. 3. 1848 vor dem aarg. Kriegsgericht, er sei zum Uebertritt nach Luzern verleitet worden durch das allgemeine Gerede, «es gehe um die Religion». Auch hätten diejenigen Freiämter, welche dem Aufgebot im Aargau Folge leisteten, heimgeschrieben, es werde schlimm hergehen, während von der andern Seite vorgestellt wurde, dass sie in Luzern nichts zu befürchten hätten, indem sie nur die Stadt bewachen müssten. Er wurde zu 8 Jahren Kettenstrafe im 2. Grade verurteilt. (Prot. des aarg. Kriegsgerichtes Bd. 1 S. 364 ff. St. A. A.)

28. KW Nr. 1, St. A. A. — Die Verteidigung Zelgers ist wörtlich und vollständig wiedergegeben in meiner Arbeit: P. N. Zelger, der letzte Mönchspfarrer von Auw. Freischütz, Muri, 1944, Nr. 60—64 und separat, d. h. Kantonsbibliothek Aarau Z 3442.

29. Protokoll des Kl. Rates, 30. 11. 1848, St. A. A.

30. KW Nr. 1, Brief vom 30. 11. 1848 an den Abt. St. A. A.

31. KW Nr. 1, St. A. A.

32. Protokoll des Grossen Rates vom 18. 12. 1848, St. A. A.

33. Protokoll des Kl. Rates vom 8. 1. 1849.

34. Bericht Tanners: Ueber die Absetzung und Wegweisung der beiden Engelberger Patres, Tanner in Sins und Zelger in Auw. Stiftsarchiv Engelberg.

35. Für das Folgende: KW Nr. 1, St. A. A. — Vergl. Rohner F. Eine Fahrhabesteigerung im Pfarrhaus in Sins. Freischütz, Muri, 10. Okt. 1944, Nr. 81—83 und separat. — Das Vorgehen der Regierung von St. Gallen gegen sonderbundsfeindliche Geistliche behandelt Dr. A. Schönenberger in seiner Arbeit: Geistige Führer der politisch bewegten Zeit vor 100 Jahren. Unser Rheintal 1948, 5. Jahrgang, S. 101 ff.

36. Mittler O. Katholische Kirchen des Kts. Aargau. S. 115. — Estermann M. Geschichte des Ruralkapitels Hochdorf S. 95.

37. P. Placidus Tanner wurde nach seinem Weggang von Sins zum Pfarrer von Engelberg ernannt. Im Mai 1851 wählten ihn die Conventualen zum Abt. Anno 1858 verzichtete er sowohl auf das Meienberger- als auch das Aargauer-Bürgerrecht, weil weder das eine noch das andere ihn vor der Vertreibung geschützt hatten. (KW c. Fasc. III 20. 11. 8. 58, St. A. A.) Er machte sich um sein Kloster verdient durch die ascetische und wissenschaftliche Ausbildung des Convents, durch Erweiterung der Schule und den Neubau des Kollegiums und zählt zu den hervorragenden Aebten des Klosters Engelberg. — Album Engelbergense S. 142, Nr. 600; Dr. P. Ignaz Hess, Das geistliche Engelberg, I. Verzeichnisse, S. 18, Nr. 51 1943, 8. Heft der Sammlung: Schriften zur Heimatkunde von Engelberg.